RUNDSCHREIBEN Nr. 4
Ortsleitung Wien

BERICHT DER ORTSLEITUNG AN DAS ZK ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES ZK - BESCHLUSSES VOM 19.9.76 (Beschlossen am 1.10.76)

1) In Anwendung des ZK-Beschlusses und aufgrund der durchgeführten Untersuchungen beschließt die Ortsleitung, die von den Zellen Ottakring und Horny vorgenommenen Ausschlüsse von B.K. und M.H. nicht zu bestätigen und die Frage des weiteren Verbleibes dieser -Genossen in unserer Organisation zur neuerlichen Behandlung auf der Grundlage des vorliegenden Berichtes an die Zellen zurückzuverweisen. Damit sind die Genossen B.K. und M.H. wieder in ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder eingesetzt.

Gegen die im ZK-Beschluß ebenfalls genannten Genossen K.P.Schw., F.S. und R.K. wird aufgrund der bisherigen Untersuchungen kein Ausschluß verhängt. Ihre Haltung zum Statut wird in Anwendung des ZK-Beschlusses und dieses Berichtes überprüft, und ihre weitere Mitgliedschaft von der Erfüllung der in diesem Bericht in Punkt 5 genannten Bedingungen abhängig gemacht.

2) Die Ortsleitung hat auf der Grundlage des ZK-Beschlusses und gestützt auf die Grundeinheiten die Aufdeckung fraktioneller Tätigkeiten in der Ortsgruppe Wien in Angriff genommen. Dabei wurde Folgendes ans Licht befördert:
Im Zusammenhang mit der Gründung der nationalen Organisation wurde vom ehemaligen Mitglied des KB-Wien, H.F., im KB-Wien und, nach der Gründungskonferenz, in der Ortsgruppe Wien eine Wühltätigkeit entfaltet. Auf dem Boden von Verächtlichmachung der Beschlüsse der Organisation, der Organisation selbst und ihrer Leitungsorgane sowie deren Verleumdung sollte eine Fraktion gebildet werden, so H.F., zu dem Zweck, den KB zu zersetzen, zu spalten und zu zerschlagen, mit Blickrichtung auf den Aufbau einer neuen Organisation. Eingeleitet wurde diese Fraktionsmacherei unter dem Rauchvorhang organisierter "Diskussionen" über wichtige Streitfragen in der Politik unserer Organisation außerhalb unserer Organisationsstrukturen. Diese Tätigkeiten, die nach der Gründungskonferenz stattgefunden haben, hat der ZK-Beschluß vollkommen richtig als fraktionelle Tätigkeit gekennzeichnet. H.F. versuchte bei seiner Wühltätigkeit, bestehende innere Widersprüche in unserer Organisation auszunutzen. Im Zuge der Vorbereitung der Gründung unserer Organisation hat sich im KB-Wien ein Meinungskampf zu einigen wichtigen Fragen unserer Politik entwickelt. Die bestehenden Differenzen wurden von den Genossen K.P.Sch., F.S., und R.K. benutzt, um damit ihre fortgesetzte Mißachtung des Statuts des KB-Wien zu rechtfertigen. Auf jede Kritik an ihren Verletzungen des Statuts antworteten sie mit einem Geschrei über "administrative Unterdrückung" ihrer politischen Auffassungen. Es war z.B. eine Statutenverletzung, beschlußmäßig die Nichteinhaltung von Leitungsbeschlüssen festzulegen, wie der Beschluß zur Nichtausfüllung der von der Leitung festgelegten statistischen Erhebungsbögen durch die Zelle Elin. Obwohl die Leitung des KB Wien sie aufgefordert hatte, den Beschluß zurückzunehmen und obwohl die Elin-Zelle "Selbstkritik" geübt hatte, wurde der Leitungsbeschluß ignoriert.
Es widersprach dem Statut, wenn der DK des KB Wien praktisch das Recht abgesprochen wurde, verbindliche Beschlüsse für die Organisation zu fassen. Das geschah, indem K.P.Sch. auf der MV im Porrhaus die Beschlüsse der 2.DK verächtlich machte und ihre Legitimität bestritt, indem er damals feststellte und später auch schriftlich bekräftigte,

daß die Delegierten ohne Beratung Beschlüsse gefaßt hätten und überhaupt für Entscheidungen zu wenig vorbereitet gewesen seien (RS 68 des KB Wien, S 1, 2.Absatz, S 2, 2.Absatz). Es ist eine Sache, gegenüber gefaßten Beschlüssen einer DK eine andere Meinung zu vertreten, ein Recht, das jedem Mitglied und Kandidaten auf dem Boden des Statuts zusteht, und es ist eine andere Sache, wie im vorliegenden Fall Beschlüsse der DK zu mißachten und herabzuwürdigen.
Es widersprach dem Statut, der Leitung das Recht abzusprechen, in allen Fragen unserer Politik, einschließlich im Meinungskampf innerhalb der Organisation, die ihr aufgetragene leitende Funktion auszuüben. K.P.Sch. bestritt das Recht der Leitung, ausführlich und in angemessener Form auf der Versammlung im Porrhaus über die Meinungsverschiedenheiten auf der 2.DK des KB Wien zu berichten (RS 68 des KB Wien, S 2, 3.Absatz); weiters bestritt er das Recht der Leitung, über das Erscheinen von Artikeln im theoretischen Organ des KB Wien zu entscheiden.
Die Mitglieder der damaligen Leitung des KB Wien müssen heute selbstkritisch feststellen, daß sie der fortwährenden Mißachtung der Statuten des KB Wien nicht klar genug entgegengetreten sind.

Insofern die genannten Genossen der Elin Zelle selbst den Statutenbruch im KB Wien im Zusammenhang mit dem Meinungskampf praktizierten, haben sie die Auseinandersetzung um die politischen Streitfragen in der Organisation und die Herstellung der Einheit auf richtiger Grundlage erschwert, und sie haben durch ihr Beispiel zur Verbreitung solch schädlicher Haltungen beigetragen und dadurch einen zersetzenden Einfluß ausgeübt.

3)
Aufgrund dieser Gesamtsituation und nachdem von der Organisation immer mehr Hinweise (zuletzt die Informationen über geheimgehaltene Treffen und über die Aussage von H.F.) über fraktionelle Tätigkeiten an das ZK herangetragen worden waren und diese vom St.A. des ZK durch einige Wochen verfolgt und üerprüft worden waren, Hinweise, die sich in der Zwischenzeit auch weitestgehend bestätigt haben, war das ZK gezwungen und verpflichtet, gestützt auf diese Hinweise, den Beschluß zur Zerschlagung der nachweislich stattgefundenen fraktionellen Tätigkeit und der Unterbindung o ihrer Fortführung zu fassen. DAs ZK konnte sich dabei nicht aussuchen, wieweit die ideologische Auseinandersetzung bereits gediehen war, wobei niemals ein Zweifel darüber gelassen wurde, daß die Auseinandersetzung mit den verschiedenen politischen Auffassungen der Betroffenen unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur Organisation geführt wurde und zu führen ist.

Die Untersuchungen der Ortsleitung haben ergeben, daß fraktionelle Sitzungen zumindest am 20. und 27 August mit unterschiedlicher personeller Zusammensetzung stattgefunden haben. Sicher ist, daß an einem dieser Treffen H.F. erwartet wurde und zumindest an einem weiteren anwesend war, wobei er offen gegen die Organisation auftrat. Er äußerte sich dort dahingehend, daß in unserer Organisation ein Meinungskampf nicht geführt werden kann, und daß erst Bedingungen geschaffen werden müssen, damit dies möglich sei. Er schlug den anwesenden Mitgliedern des KB und seiner Massenorganisationen vor, ein gemeinsames Papier über ihre Ansichten zu verfassen. Klar ist, daß diese Treffen von keinem der anwesenden Genossen selbständig und in Eigeninitiative im Sinne des ZK Beschlusses aufgedeckt wurden. Die Teilnahme von M.R. an beiden genannten Sitzungen, die eindeutig Fraktionsmacherei bedeuteten, ist erwiesen. M.R. ist in der Zwischenzeit aus der Organisation ausgetreten. Unklar blieb bisher,

ob von den am 27.8. anwesenden Genossen M.R., E.F. und F.P. diesen Äußerungen von H.F. entgegengetreten wurde oder nicht, und ob sich Gen. M.H., die an der Sitzung am 20.8. (ohne H.F.) teilgenommen hat, vollkommen klar über den fraktionellen Charakter dieser Treffen war. Der Verdacht, die im ZK-Beschluß genannten Genossen hätten mit allen Mitteln versucht, mit ihren von der Mehrheit abweichenden Meinungen zu wichtigen Fragen der Politik in ihren Grundeinheiten hinter dem Berg zu halten, hat sich nicht bestätigt. Der Verdacht der Teilnahme K.P.Sch., R.K., ~~und~~ F.S. und B.K. an den genannten fraktionellen Treffen zusammen mit Organisationsfremden hat sich nicht bestätigt. M.H. war bei dem Treffen am 27.8. (mit H.F.) icht anwesend. M.P. war bei beiden genannten Treffen nicht anwesend.
Aufgrund dieser Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen hat die Ortsleitung den in Punkt 1 dieses Berichzes niedergelegten Beschluß gefaßt.

4.
Die Tatsache, daß die Genossen K.P.Sch., F.S., R.K. und B.K. an den aufgedeckten fraktionellen Sitzungen nicht beteiligt waren heißt nicht, daß sie in ihrer Stellung zu dieser Frage unser Statut gegen alle Angriffe verteidigen und seine Durchbrechung verurteilen. Für sie sind die Anstrengungen des ZK, der Ortsleitung und aller Zellen zur Aufdeckung der fraktionellen Tätigkeit nur ein Aufruf zum "Denuntiantentum" (gemeinsame Stellungnahme von K.P.Sch., R.K. und F.S.) und ein Einschüchterungsfeldzug gegen Genossen, die eine von der Mehrheit abweichende Meinung vertreten. So heißt es z.B. in einer Stellungnahme von K.P.Sch.:"Der sich`linksßgebärdenden, ihrem Wesen nach jedoch rechten, revisionistischen Linie entspricht eine revisionistische Vorgangsweise im Meinungskampf. Das ZK und die Ortsleitung Wien fürchten den frei geführten Meinungskampf und die offen vorgebrachte politische Kritik wie der Teufel das Weihwasser. Statt zu argumentieren, beginnen sie zu schimpfen und Gerüchte zu streuen. Statt dem politischen Angriff auf ihre Position politisch zu entgegnen,reagieren sie administrativ und berufen sich auf die Statuten. Weil sie keine Beweise für Verletzungen des Statuts haben, lügen sie sich welche zusammen. Sie sind es, die innerhalb der Organisation Demokratie und Zentralismus verletzen. Sie sind es, die dem Statut und vor allem dem proletarisch-revolutionärem Geist offen zuwiderhandeln! Eine Organisation, die so etwas in ihren Reihen duldet, arbeitet an ihrem eigenen Untergang als kommunistische Organisation nd ist nur dann lebensfähig, wenn sie vom Geist des "Gegen die Strömung ankämpfen" beseelt sit, keineswegs dann, wnn in ihren Reihen Duckmäuser, Intriganten und Spitzel herangebildet werden."
So meinte B.K. in der Zelle Ottakring (zit. nach dem Beschluß der Zelle vom 26.9.): "Das Vorgehen des ZK und der Ortsleitung sei geleitet von dem Vorhaben, den Meinungskampf zu unterdrücken und hätte das alleinige Ziel, sich der Genossen, die andere politischer Auffassungen vertreten, zu entledigen, weil das ZK diesen anderen Auffassungen ideologisch nicht gewachsen sei."

Weiters haben die Gen. K.P.Sch. und R.K. schriftlich bekanntgegeben, daß sie bis zur Klärung der Angelegenheit ihre Arbeit in der Organisation einstellen möchten, eine Haltung, die mit unserem Statut nicht in Einklang gebracht werden aknn.

In diesen Stellungnahmen, und auch in anderen, kommt zum Ausdruck:
o die Verharmlosung und Verteidigung der Fraktionsmacherei
o die Verurteilung der Anwendung des Statuts als administrativen und willkürlichen Akt
o das Absprechen des Rechts der Zellen, von ihren Mitgliedern Rechenschaft zu verlangen, durch die Denunzierung der Wahrnehmung dieses Rechts als "Verhör"

o das Absprechen der Pflicht des ZK, sich bei der Aufdeckung fraktioneller Tätigkeiten auf die Grundeinheiten zu stützen, durch die Bezeichnung der Wahrnehmung dieser Pflicht als Aufruf zur "Denunziation".

5.
Angesichts dieser Tatsachen ist die weitere Mitgliedschaft der Genossen K.P.Sch.,F.S.,R.K., B.K. und M.H. an die Bedingung der praktischen Anerkennung des Statuts gebunden:

5.1. Verurteilung der aufgedeckten fraktionellen Tätigkeit.
Anerkennung des Rechts und der Verpflichtung des ZK, diese fraktionelle Tätigkeit zu unterbinden.
Verurteilung der Anschauungen und Tätigkeiten von H.F.
Selbstkritik in bezug auf ihre Haltungen gegenüber H.F. nach Aufdeckung seiner organisationsfeindlichen Anschauungen und Tätigkeiten.
Verpflichtung, sämtliche Beziehungen zu H.F. abzubrechen.
(alle)

5.2. Zurücknahme der Behauptungen, daß jede Kritik an der Mißachtung des Statuts von ihrer Seite eine Verletzung der Demokratie und politische Verfolgung sei und der in diesem Zusammenhang erfolgten Verleumdung des ZK; Zurücknahme der Bezeichnung der Anwendung des Statuts als "willkürliche Handhabung der Organisationsprinzipien"
(K.P.Sch., F.S., R.K., B.K.)

5.3. Zurücknahme der Behauptung, daß die Leitungsorgane den Meinungskampf unterdrückten; Zurücknahme des Ansinnens, das ZK solle sich bei ihnen entschuldigen. (alle)

5.4. Anerkennung des Rechts der Einheiten, von ihren Mitgliedern Rechenschaft zu verlangen. (alle)

5.5. Anerkennung des Rechts und der Pflicht der Leitungsorgane, die gesamte Tätigkeit der Organisation, einschließlich des Meinungskampfes, anzuleiten (also auch z.B. über die Verbreitung von Papieren in der Organisation zu entscheiden)
(K.P.Sch.,F.S.,R.K.,B.K.)

5.6. Selbstkritik bezüglich der Anschwärzung und Verleumdung der Organe des KB (alle)

5.7. Rechenschaftslegung über den Verbleib der Mitgliedsbeiträge für August und unverzügliche Bezahlung der Mitgleidsbeiträge für September (K.P.Sch.,F.S.,R.K.)

5.8. Zurücknahme des Antrags auf Beurlaubung von der politischen Tätigkeit. (K.P.Sch.,R.K.)

Die betroffenen Genossen werden aufgefordert, bis Montag, den 4.10. 1976 schriftlich gegenüber ihren Zellen und der Ortsleitung eine, diesen Bedingungen entsprechende Erklärung abzugeben

(dort, wo sie genannt sind).